

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS130202-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. A. Katzenstein, Vorsitzende, Oberrichter
Dr. P. Higi und Ersatzrichterin Prof. Dr. I. Jent-Sørensen sowie Ge-
richtsschreiberin lic. iur. F. Gohl Zschokke.

Urteil vom 26. November 2013

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer (vor Obergericht),

vertreten durch B._____

gegen

C._____ AG,
Beschwerdegegnerin (vor Obergericht),

vertreten durch C._____ AG

betreffend
Betreibung Nr. ... / Feststellung Nichtigkeit
(Beschwerde über das Betreibungsamt Zürich ...)

Beschwerde gegen einen Beschluss der 4. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich
vom 24. Oktober 2013 (CB130083)

Erwägungen:

1. Sachverhalt und Prozessgeschichte

1.1. Am 19. März 2013 liess der Beschwerdeführer beim Betreibungsamt Zürich ... ein Betreibungsbegehren gegen die Beschwerdegegnerin für eine Forderung von Fr. 170'017'326'020.-- nebst Zins zu 1 % seit 1. Februar 2011 einreichen. Als Grund seiner Forderung nannte er die Nichterfüllung einer Zahlungsaufforderung vom Konto des Gläubigers. Durch Malversationen der Beschwerdegegnerin bestehe der Verdacht, dass Geld ohne Wissen und Genehmigung des Kontoinhabers verspekuliert worden sei. Das Betreibungsamt Zürich ... nahm die Betreuung unter der Nr. ... entgegen und erliess gleichentags einen entsprechenden Zahlungsbefehl (vgl. act. 3/2 und act. 10). Dieser wurde der Vertreterin der Beschwerdegegnerin am 21. März 2013 zugestellt, worauf diese Rechtsvorschlag erhob (vgl. act. 3/2).

1.2. Mit Beschwerdeschrift vom 28. Juni 2013 (Datum Poststempel; act. 1) gelangte die Beschwerdegegnerin an das Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter. Sie verlangte, die Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich ... über Fr. 170'017'326'020.-- nebst Zins zu 1 % seit 1. Februar 2011 und der Zahlungsbefehl vom 19. März 2013 seien als rechtsmissbräuchlich und damit als nichtig zu erklären. Überdies sei das Betreibungsamt Zürich ... anzuweisen, das Betreibungsregister sowie das betreibungsrechtliche Protokoll mit dem entsprechenden Vermerk zu versehen und die Betreuung Nr. ... im Rahmen des Einsichtsrechts von Art. 8a Abs. 1 SchKG zu unterdrücken.

Mit Beschluss vom 9. Juli 2013 (act. 7) wurde dem Betreibungsamt Zürich ... eine Frist von zehn Tagen zur Vernehmlassung und Einsendung der Akten eingeräumt. Überdies wurde dem Beschwerdeführer eine Frist von 20 Tagen angesetzt, um die Beschwerde zu beantworten. Ferner wurde die Prozessleitung delegiert. Die Vernehmlassung des Betreibungsamtes Zürich ... (act. 9) sowie die Beschwerdeantwort und Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 29. Juli 2013

(act. 13) erfolgten fristgerecht (vgl. act. 8/3 bzw. act. 8/2, act. 11 und act. 12/2). Während die Beschwerdegegnerin auf eine Stellungnahme zur Vernehmlassung der Vorinstanz verzichtete (act. 18), äusserte sie sich rechtzeitig zu den Vorbringen des Beschwerdeführers in dessen Eingabe vom 29. Juli 2013 (act. 22; vgl. act. 19 und act. 20/3). Davon hat der Beschwerdeführer am 5. September 2013 Kenntnis erhalten (vgl. act. 23 und act. 24/2).

1.3. Das Bezirksgericht Zürich stellte mit Beschluss vom 24. Oktober 2013 fest, dass die Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich ... (inklusive Zahlungsbe-
fehl vom 19. März 2013) nichtig sei und wies das Betreibungsamt an, diese im Be-
treibungsregister zu löschen (act. 25 = act. 28 = act. 30). Dagegen erhob der Be-
schwerdeführer hierorts mit Eingabe vom 16. November 2011 (Datum Post-
stempel; act. 29) rechtzeitig Beschwerde (vgl. act. 26/4). Die vorinstanzlichen Ak-
ten wurden beigezogen (vgl. act. 1 bis 26). Am 26. November 2013 traf hier eine
unaufgefordert eingereichte Eingabe des Vertreters des Beschwerdeführers vom
22. November 2013 (Datum Poststempel; act. 32) samt zweier Beilagen ein
(act. 33/1-2). Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort wurde verzichtet
(Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 Abs. 1 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. Art.
322 Abs. 1 ZPO).

2. Erlass superprovisorischer Massnahmen

Mit seiner Beschwerdeschrift vom 19. November 2013 beantragt der Beschwerde-
führer, es seien superprovisorische Massnahmen zu erlassen. Namentlich seien
die vorgelegten Eigentümer-Urkunden-Dokumente in Form eines Sachverständi-
gengutachtens zu prüfen und allfällige erforderliche Vorkehrungen zu treffen
(act. 29 S. 1 und S. 16 f.). Das Verfahren ist spruchreif und es ist heute ein End-
entscheid zu fällen (vgl. Ziffern 4 ff. hiernach). Demnach wird das Gesuch um Er-
lass superprovisorischer Massnahmen gegenstandslos. Es braucht folglich weder
geprüft zu werden, auf welche Dokumente sich der Beschwerdeführer mit seinen
diesbezüglichen Anträgen überhaupt beziehen will, noch ist näher darauf einzu-
gehen, dass lediglich Kopien und keine Originale bei den Akten liegen, und nur
Letztere auf ihre Echtheit überprüft werden könnten.

3. Aktenbeizug

In prozessualer Hinsicht beantragt der Beschwerdeführer, es seien auch die Akten des Einzelgerichtes Audienz, Geschäfts-Nr. EB130668-L und alle geprüften Akten bei der Staatsanwaltschaft III, Geschäfts-Nr. A-4/2013/11 beizuziehen (act. 29 S. 8). Überdies erklärt er sich dazu bereit, auf gerichtliche Anfrage hin Originaldokumente beizubringen (act. 29 S. 8). Der Beizug weiterer Unterlagen ist – wie zu zeigen sein wird (vgl. Ziffern 4 ff. hiernach) – für die Beurteilung der vom Beschwerdeführer eingereichten Beschwerde nicht erforderlich, weshalb darauf zu verzichten ist.

4. Nichtigkeit des Beschlusses vom 24. Oktober 2013

4.1. In erster Linie macht der Beschwerdeführer geltend, der angefochtene Beschluss vom 24. November 2013 (recte: 24. Oktober 2013) sei nichtig (act. 29 S. 1 und S. 18).

4.2. Fehlerhafte Entscheide sind nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Inhaltliche Mängel einer Entscheidung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit. Als Nichtigkeitsgründe kommen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht (BGE 129 I 363 f. mit Hinweisen).

Weder aus den Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdeschrift vom 16. November 2013 noch aus den vorinstanzlichen Akten lässt sich etwas entnehmen, was eine Nichtigkeit des angefochtenen Entscheides nach sich ziehen würde (vgl. act. 29 und act. 1 bis 24). Namentlich wurde der Beschluss vom 24. Oktober 2013 von der sachlich zuständigen Behörde gefällt und den Parteien in der Folge korrekt eröffnet (vgl. act. 25 und act. 26/1-4). Es bleibt daher lediglich zu prüfen, ob der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift etwas rügt, weswegen der angefochtene Beschluss vom 24. Oktober 2013 im Rahmen

eines Rechtsmittelverfahrens (d.h. des vorliegenden Beschwerdeverfahrens) aufgehoben werden müsste.

5. Zur Beschwerde

5.1. Mit der Beschwerde kann unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (vgl. Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 Abs. 1 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. Art. 320 ZPO).

5.2. In seiner 18 Seiten umfassenden Beschwerdeschrift macht der Beschwerdeführer weitgehend rechtliche Ausführungen theoretischer Natur (vgl. act. 29). Mit Bezug auf den angefochtenen Entscheid und das diesem zu Grunde liegende Verfahren bringt er lediglich vor, seine Eigentümerrechte und sein rechtliches Gehör seien grob verletzt und eingeschränkt worden (act. 29 S. 7). Dabei rügt er weder eine konkrete Handlung noch schildert er, inwiefern der Vorinstanz eine Unterlassung vorgeworfen werden könnte. Den vorinstanzlichen Akten lässt sich denn auch nichts entnehmen, weswegen der Vorinstanz zur Last zu legen wäre, sie habe sich einer Gehörsverletzung schuldig gemacht.

Darüber hinaus hält der Beschwerdeführer primär an seinen vorinstanzlichen Vorbringen fest (act. 29 S. 7 ff.), was den angefochtenen Entscheid für sich allein nicht als unrichtig erscheinen lässt. Mit der Begründung der Vorinstanz setzt sich der Beschwerdeführer in weiten Teilen nicht detailliert auseinander. So beschränkt er sich darauf geltend zu machen, er sei seiner Substantiierungspflicht – entgegen der von der Vorinstanz vertretenen Auffassung – nachgekommen, indem er hunderte Seiten Beweise, Erklärungen, Beschreibungen, Sachverhalte, bindende Staatsverträge, Eigentümer-Nachweise etc. abgegeben habe (act. 29 S. 11). Zur zutreffenden Feststellung der Vorinstanz, dass aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen nicht hervorgehe, inwiefern er als Rechtsnachfolger des verstorbenen Präsidenten D._____ überhaupt in Frage komme (act. 25 S. 11), hat er sich nicht geäußert. Sein Hinweis auf die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Unterlagen (act. 15/G-J; act. 29 S. 11 f.), genügt jedenfalls nicht. Ebenso ist der Vorinstanz beizupflichten, dass der Be-

schwerdeführer ihr gegenüber nicht einmal ansatzweise begründet hat, aus welchen Positionen sich der Forderungsbetrag von Fr. 170'017'326'020.-- zusammensetzt (act. 25 S. 11). Der Beschwerdeführer selbst macht hierzu lediglich geltend, er habe die Beträge gegenüber dem Betreibungsamt Zürich ... detailliert aufgeschlüsselt (act. 29 S. 12) und reicht neu ein Rechtsöffnungsbegehren vom 26. April 2013 ein (act. 31/8). Letzteres genügt von vornherein nicht, um den vorinstanzlichen Entscheid im fraglichen Punkt unrichtig erscheinen zu lassen, weshalb nicht näher darauf einzugehen ist. Immerhin ist zu bemerken, dass die im Rechtsöffnungsbegehren erwähnten Beilagen I-IV, auf welche der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift vom 16. November 2013 verweist (act. 29 S. 12), Beträge enthalten, die ein anderes Gesamttotal als den geltend gemachten Forderungsbetrag ergeben.

Zur Feststellung der Vorinstanz, gemäss der Beschwerdegegnerin sei bekannt, dass es der Beschwerdeführer bis anhin unterlassen habe, Kostenvorschüsse, die im Zusammenhang mit dem Weiterzug der Beschwerde vom Obergericht verlangt worden seien, zu bezahlen (act. 25 S. 12 mit Hinweis auf act. 29 S. 12), wendet der Beschwerdeführer ein, die Behauptung der Beschwerdegegnerin sei unwahr (act. 29 S. 12). Dabei verkennt er, dass das fragliche Vorbringen der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren unbestritten geblieben ist, weshalb die Vorinstanz dieses ohne weiteres in ihre Erwägungen miteinbeziehen durfte. Lediglich am Rande bleibt zu bemerken, dass die Beschwerdegegnerin als Verfahrenspartei über ein vollumfängliches Akteneinsichtsrecht verfügt, weshalb sie auch ohne weiteres in Erfahrung bringen kann, ob ein Prozesskostenvorschuss geleistet wurde. Der Vorwurf des Beschwerdeführers, der Beschwerdegegnerin seien gerichtsinterne vertrauliche Tatsachen durch korrumpierte Schweizer Beamte zur Kenntnis gebracht worden (act. 29 S. 12), erweist sich damit als haltlos.

Schliesslich vermag auch der pauschal erhobene Vorwurf, die beim angefochtenen Beschluss mitwirkenden Personen sowie weitere Personen hätten sich der Bestechung fremder Amtsträger, der ungetreuen Geschäftsbesorgung und der Begehung von Urkundendelikten schuldig gemacht (act. 29 S. 1 ff.), nichts zu

Gunsten des Beschwerdeführers zu bewirken. Lediglich ergänzend ist festzuhalten, dass auch die verspätet eingereichte Eingabe vom 22. November 2013 mit den dazu gehörigen Beilagen (act. 32 und act. 33/1-2) an der hier massgebenden Sach- und Rechtslage nichts ändert.

6. Fazit

Auf Grund der dargelegten Erwägungen ist der angefochtene Beschluss weder als nichtig zu qualifizieren noch erweist sich die Beschwerde begründet. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

7. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 20a Abs. 2 SchKG). Der Beschwerdegegnerin sind im Zusammenhang mit dem zweitinstanzlichen Verfahren keine Umtriebe entstanden. Es dürfte ihr ohnehin keine Parteientschädigung zugesprochen werden (vgl. Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage eines Doppels von act. 29, und – unter Beilage der erstinstanzlichen Akten – an das Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter sowie an das Betreibungsamt Zürich ..., je gegen Empfangsschein.

5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 10 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. F. Gohl Zschokke

versandt am: